

Medizinische Fakultät Reglement Unterrichtskommission des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit (UK DSBG)

von der Fakultätsversammlung genehmigt am 16.12.2019

1. Aufgaben

Die Unterrichtskommission des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit (UK DSBG) ist eine ständige Kommission der Medizinischen Fakultät der Universität Basel.

Die Unterrichtskommission ist verantwortlich für die qualitativen Standards bei der Konzeption und Durchführung der Bachelor- und Masterstudiengänge «Sport, Bewegung und Gesundheit».

In diesem Zusammenhang obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- inhaltlich-strategische Weiterentwicklung der Bachelor- und Mastercurricula «Sport, Bewegung und Gesundheit»
- systematische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Lehre, inklusive Prüfungen in den bestehenden Bachelor- und Masterstudiengängen «Sport, Bewegung und Gesundheit»
- jährliche Lehrveranstaltungs- und Studiengangevaluation der Bachelor- und Masterstudiengänge «Sport, Bewegung und Gesundheit», inklusive Berichterstattung und Stellungnahme im Rahmen der periodischen Akkreditierung der Lehre
- Änderung oder Aufhebung bestehender Studiengänge
- Planung und Erarbeitung neuer Studiengänge, inklusive Studienordnungen, Wegleitungen und Reglemente
- Sicherstellung und Berücksichtigung der adäquaten Beteiligung der einzelnen Fachbereiche in den Bachelor- und Masterstudiengängen «Sport, Bewegung und Gesundheit»

2. Zusammensetzung

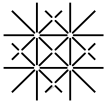
Die Unterrichtskommission besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

Ex officio Mitglieder sind:

- der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Medizinischen Fakultät
- der Leiter bzw. die Leiterin des Studiendekanats Medizin
- der Departementsleiter bzw. die Departementsleiterin des DSBG
- der Leiter bzw. die Leiterin der Prüfungskommission des DSBG
- der Präsident bzw. die Präsidentin der studentischen Fachschaft des DSBG

Die weiteren Mitglieder werden von der Departementsversammlung des DSBG vorgeschlagen und von der Fakultätsversammlung gewählt:

- je ein Mitglied der Departementsleitung jedes Lehr- und Forschungsbereichs des DSBG
- einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Gruppierung II des DSBG (wird von der Gruppierung II vorgeschlagen)
- einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Gruppierung III des DSBG (wird von der Gruppierung III vorgeschlagen)
- einen Inhaber bzw. eine Inhaberin einer Professur ausserhalb des DSBG



3. Wahl der Mitglieder

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die vorzeitige Demission bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft in der Unterrichtskommission erlischt automatisch, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Nachwahlen werden innerhalb von zwei ordentlichen Fakultätssitzungen nach Bekanntgabe des Ausscheidens eines Mitglieds der Unterrichtskommission durchgeführt.

Die Unterrichtskommission kann weitere Personen in beratender Funktion beiziehen.

4. Einbindung ins Organigramm der Fakultät

Die Unterrichtskommission ist der Fakultätsversammlung direkt unterstellt und berät diese in allen Belangen der Lehre.

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin ist als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende der Unterrichtskommission für die Mitteilung der Empfehlungen und Entscheidungen an die Fakultätsversammlung sowie für die Umsetzung der Entscheidungen der Unterrichtskommission im Sinne einer Exekutive zuständig.

Die Unterrichtskommission unterstützt ihn in dieser Funktion vollumfänglich.

5. Organisation

Die Unterrichtskommission tagt einmal pro Jahr, bei Bedarf öfter. Sie wird vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin präsiert. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt aus den Mitgliedern der Unterrichtskommission eine Stellvertretung.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem oder mehreren Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder obligatorisch. Bleibt ein Mitglied mehr als zwei aufeinander folgende Sitzungen unentschuldigt fern, so kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin bei der Fakultätsversammlung den Ausschluss des Mitglieds und die Nachwahl beantragen.

Die Unterrichtskommission kann aus ihrer Mitte aber auch unter Einbeziehung externer Fachleute Arbeitsgruppen zu speziellen Themen ihres Aufgabenbereiches einsetzen.

6. Berichtswesen

Die Unterrichtskommission legt einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit im zurückliegenden Studienjahr vor. Der Bericht wird dem Dekanat zugestellt und der Fakultätsversammlung im Herbstsemester vorgelegt.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 16.12.2019 in Kraft; es ersetzt das Reglement Unterrichtskommission des Instituts für Sport und Sportwissenschaften vom 21.05.2007.